

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 1. Pińczów, am 20. Jänner 1917.

INHALT (1—15). ALLGEMEINES. 1. Allerhöchste Auszeichnung. — 2. Amnestie — 3. Verordnung des A. O. K. M. V. Nr. 116.762/P vom 30/XII 1916 wegen Waffenbesitz. — 4. Kundmachung wegen Waffenablieferung. — HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG. 5. Fünfte Kriegsanleihe. — 6. Seifenerzeugung und Seifenhandel. — 7. Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten. — 8. Kohlenpreiserhöhung. — 9. Aufnahme von Lokomotivführern und Heizern. — FINANZWESEN. 10. Kundmachung betreffend die Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer für das Jahr 1917. — 11. Umrechnugskurs des Rubels. — FORSTWESEN. 12. Streugewinnung in Privatforsten. — GERICHTSWESEN. 13. Urteile. — 14. Nachforschungsschreiben. — 15. KUNDMACHUNG BETREFFEND DIE AUFNAHME VON EINHEIMISCHEN ZUR K. U. K. GENDARMERIE IN DEN BESETZTEN GEBIETEN POLENS.

ALLGEMEINES.

1.

Allerhöchste Auszeichnung.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. k. Richter Raimund Scholz, zugeteilt beim Kreisgerichte in Pińczów, in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

2.

Gstb. Präs. Nr. 18214/16.

Amnestie.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1916 allergnädigst zu verfügen geruht:

A. Allen Militärpersonen, die vor dem 1. Jänner 1917 landwehrgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und denen gegenwärtig die Strafe unterbrochen oder aufgeschoben ist, wird der Vollzug der Freiheitsstrafe oder des noch nicht vollstreckten Teiles nachgesehen, wenn sie nach der Verurteilung sich vor dem Feinde so tapfer verhalten und auch sonst so gut geführt haben, dass dadurch ihre Schuld als gesühnt zu betrachten ist.

Die Feststellung, ob diese Bedingungen zutreffen, obliegt dem zuständigen Kommandanten, der im Urteilsverfahren der I. Instanz eingeschritten ist.

B. I. Allen Personen, die vor dem 1. Jänner 1917 von einem Landwehrgerichte zu einer drei Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 200 K nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, werden diese Strafen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nachgesehen.

II. Die vor dem 1. Jänner 1917 landwehrgerichtlich verhängte Strafe, die mehr als drei Wochen, jedoch nicht mehr als sechs Wochen oder mehr als 200 K, jedoch nicht mehr als 400 K beträgt, wird nachgesehen:

a. Jugendlichen, die die strafbare Handlung vor dem vollendeten 16. Lebensjahre begangen haben und deren Tat nicht auf verderbte Gesinnung, sondern auf ungenügende Aufsicht und Erziehung zurückzuführen ist, die namentlich durch den Krieg verursacht wurde, dann

b. Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die die Tat während der Teilnahme des Gatten am Kriege begangen haben.

Geschah die Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen, so ist die Strafe erlassen, wenn die in den Punkten a) oder b) angeführten Bedingungen auch nur bei einer der strafbaren Handlungen zutreffen.

Bei der Berechnung der Strafgrenze ist die etwa als Strafe angerechnete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft mitzurechnen.

Im Sinne dieser Amnestie werden unter Kriegsteilnehmern alle Personen verstanden, die während des gegenwärtigen Krieges in der bewaffneten Macht oder in der Gendarmerie dienen oder gedient haben.

III. Wurde neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe im angeführten Betrag erkannt, so sind die Strafen erlassen, wenn die Freiheitsstrafe und die Ersatzstrafe der Geldstrafe in den Fällen des Punktes II nicht mehr als sechs Wochen betragen.

C. Allen vor dem 1. Jänner 1917 von einem Landwehrgerichte zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilten Personen werden die kraft gezetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentlichen Körperschaften nachgesehen.

Die Nachsicht von Rechtsfolgen wird für Personen, die ihre Strafe noch nicht oder noch nicht vollständig vollstreckt haben, in dem Zeitpunkte wirksam, in dem die Freiheitsstrafe vollzogen oder die Geldstrafe erlegt sein wird.

D. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Urteil vor dem 1. Jänner 1917 zwar noch nicht rechtskräftig wurde, die Rechtskraft aber nachträglich eintritt, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen, das angebrachte Rechtsmittel zurückgezogen wird oder das nur vom Ankläger aufrechterhaltene Rechtsmittel keinen Erfolg hat.

Dasselbe gilt, wenn das im Verfahren im Felde gefällte Urteil durch die Bestätigung des zuständigen Kommandanten nachträglich die Rechtskraft erlangt.

E. Die Amnestie erstreckt sich nicht:

a. auf Strafen, die wegen Preistreibererei oder wegen Wucher verhängt worden sind,

b. auf Personen, die schon vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, es wäre denn, dass diese bloß als Ersatzstrafe einer Geldstrafe ausgesprochen worden wäre.

F. Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, besondere Gnadenanträge in grösserer Zahl für Personen vorzulegen, die der Amnestie zwar nicht teilhaftig werden, aber nach ihrer militärischen Dienstleistung, ihrem Lebenswandel, den persönlichen Verhältnissen und der Art der strafbaren Handlung sowie nach dem Beweggrund einer Gnade würdig sind. Hier haben namentlich solche Veruteilte in Betracht zu kommen, die durch den Krieg in ihren Familien oder an ihrem Vermögen schwer heimgesucht worden sind.

Ferner wird der Minister für Landesverteidigung ermächtigt, Einzelanträge auf Nachsicht der im Punkt B. II. angeführten, gegen Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern verhängten Strafen in berücksichtigenswerten Fällen zu stellen, wenn die strafbare Handlung nach Beendigung der Teilnahme des Ehegatten am Kriege begangen wurde und der Ehegatte gestorben oder als invalid entlassen worden ist oder vermisst wird oder kriegsgefangen ist.

G. Die zuständigen Kommandanten im Felde haben im Rahmen der im ersten Absatz des Punktes F dargelegten allgemeinen Grundsätze von dem ihnen verliehenen Gnadenrechte umfangreichen Gebrauch zu machen.

H. Der Vollzug der vor dem 1. Jänner 1917 verhängten und noch nicht oder nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen wird erlassen.

Auf Grund des angeführten Amnestieerlasses Pkt. G. wurden von mir als dem zuständigen Kommandanten, kraft des mir von Seiner Majestät verliehenen Begnadigungsrechtes, nachstehenden militärgerichtlich abgeurteilten Zivilpersonen u. zw. Josef Darowski, Michael Kowalski, Anton Zmarlak, Laurenz Pieczyrak und Stefan Kilian der Rest der ihnen vor dem 1. Jänner 1917 rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafen, mit dem 1 Jänner 1917 nachgesehen.

3.

Verordnung

Ad AOK. M. V. Nr. 116.762/P. vom 30. XII 1916.

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Präs. Nr. 31 vom 5./1. 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen wird nachstehend vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.) hat gegenüber jenen Personen **nicht einzutreten,** die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe **vor dem 1. März 1917** ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 15. Jänner 1917.

4.

E. Nr. 777.

Kundmachung betreffend die Waffenablieferung.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Vererordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, daß in der Zeit bis 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäß abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäß erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren-ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen—und soferne das Standrecht verhängt wird-mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, daß innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und daß jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiß, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

Pinczów, am 15. Jänner 1917.

HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG.

5.

Fünfte Kriegsanleihe.

In Österreich-Ungarn wird gegenwärtig die 5 Kriegsanleihe gezeichnet.

Infolge der wiederholt betonten Wichtigkeit der Kriegsanleihe wird aufmerksam gemacht, daß es die Pflicht jedes Einzelnen ist, der seine Loyalität bekunden will, die Förderung der Kriegsanleihezeichnungen mit seinem ganzen Einfluss zu unterstützen.

Die Kriegsanleihe ist ein pupillarsicheres Papier; in ihrem Erfolge muss sich das feste Vertrauen der wirtschaftlichen Kraft unserer Monarchie wiederspiegeln. Es heißt also, alle Kräfte anzuspannen, um unserer V. Kriegsanleihe einen vollen Erfolg zu sichern.

Für die Bevölkerung des Kreises Pińczów, welche sich an der Kriegsanleihe beteiligen will, ist beim k. u. k. Kreiskommando (Gewerbereferat) eine Zeichenstelle errichtet, die über alle Arten der Zeichnungen Auskunft gibt und Anmeldungen, sowie Geldzeichnungen entgegennimmt.

Ich fordere demnach jeden loyalgesinnten Bürger auf, durch reichliche Zeichnung zu einem guten Resultate beizusteuern.

6.

MGG. R. S. Nr. 83545/16.
K. R. E. Nr. 19/17.

Kundmachung.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des §. 3. b der Vdg. des A. O. K. vom 4/10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen, wie folgt:

1). Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2). Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3). Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 4/10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen wird.

4). Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl.

5). Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 8. Jänner 1917.

7.

MGG. R. S. Nr. 86525/16
G. R. E. Nr. 196.

Kundmachung.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

Auf Grund MGG. Verordnung R. S. Nr. 86525 vom 23. Dezember 1916 wird verfügt:

1). Sämmtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschließlich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2). Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Pińczów schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3). Die im Pkt. 1. genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando in Pińczów aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von Ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4). Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis Kr. 2000. — oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häute-Vorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Pińczów, am 15. Jänner 1917.

8.

E. Nr. 34920.

Kohlenpreiserhöhung.

Die bereits in Kraft getretenen neuen Kohlenübernahmspreise bedingen eine entsprechende Regelung der bisherigen Verkaufspreise und treten ab 1. Jänner 1917 bis auf weiteres folgende Notierungen in Kraft:

a). **Für Gemeinden, Spitäler, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:**

Stück, Würfel I-, Würfel II—Kohle	. . . .	Kr. 32.—
Nuss I	„	„ 29.—

b). **Für Industriewerke, Grosshändler, Approvisionierungskomitees:**

Stück, Würfel I—, Würfel II—Kohle	. . . .	Kr. 33.—
Nuss I	„	„ 29.50
Nuss II	„	„ 27.—
Gries	„	„ 25.50
Förder	„	„ 24.—
Staub	„	„ 12.—

c). **Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:**

Stück, Würfel I—, Würfel II—Kohle	. . . .	Kr. 35.—
Nuss I	„	„ 30.70
Nuss II	„	„ 28.—
Gries	„	„ 26.—
Förder	„	„ 24.50
Staub	„	„ 12.50

per Tonne = 1000 Kg. ab Waggon Grube, netto Kassa.

Bestellungen müssen in Verhältnis der Förderung, das heisst 60% Grob- und 40% Kleinkohle (Förderkohle) gegeben werden, da Grobkohle allein nicht geliefert werden kann.

Für die Aufdeckgruben gelten die Preise laut Punkt c).

9.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Lokomotivführern und Heizern.

Auf Grund des Erlass. des MGG. V. Nr. 706/29 werden durch das k. u. k. Kreiskommando alle sich anmeldenden Lokomotivführer gegen 8 Kronen tägliche Entlohnung und 2 Kronen tägliche Fahrgebühr sowie Heizer gegen 5 Kronen tägliche Entlohnung und 1 K 50 h tägliche Fahrgebühr für MGG. Ms. V provisorisch aufgenommen.

Die Diensteinteilung erfolgt sofort nach der Aufnahme.

Die Anmeldungen werden beim Kreisarbeitsvermittlungsamt in Pińczów, zowie dessen Filialen in Wiślica, Koszyce, Kazimierza Wielka und Działoszyce entgegengenommen.

FINANZWESEN.

10.

F. A. Nr. 4971/16.

Kundmachung

betreffend die Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer für das Jahr 1917.

1) Jene Personen, welche in den Städten Pińczów, Działoszyce einschliesslich der zu diesen Städten gehörenden Vorstädte Wohnungen innehaben, deren Mietzins oder Mietwert 60 Rubel jährlich übersteigt, haben nach dem Tarife der V Kategorie die Wohnungssteuer zu entrichten.

2) Für die das Ausmaß der Steuer bestimmenden Daten ist der Stand vom 1. Jänner 1917 maßgebend.

3) Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter (Administratoren, Pächter) sind verpflichtet, die Deklaration wahrheitsgetreu und vorschriftsmässig ausgefüllt bis spätestens 20. Jänner 1917 bei der zuständigen Ortswohnungssteuer-Kommission zu überreichen.

4) Die Formularien für diese Deklarationen, welche auch eine Belehrung über die Art der Ausfüllung enthalten, werden den betreffenden Personen durch Magistratsamt unentgeltlich zugestellt und sind auch bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów in den Amtsstunden für jene unentgeltlich erhältlich, denen ein solches Formular nicht zugekommen sein sollte.

5) Personen, welche ihrer Verpflichtung die ausgefüllten Deklarationen zu überreichen nicht oder nicht termingemäss nachkommen, werden gemäss Art. 767 des Gesetzes über direkte Steuern (Band V der Gesetzsammlung ex 1903) mit einer Geldstrafe bis 50 Rubel bestraft; unrichtige Angaben über die Grösse der Wohnung, Art der Besteuerung und die Mietbedingungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel.

6) Personen, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund von der Entrichtung der Wohnungssteuer geltend zu machen haben, haben bis spätestens 20. Jänner 1917 die näheren Umstände, auf welchen sie ihren Befreiungsanspruch stützen zu glauben können, dem Amte schriftlich bekannt zu geben.

7) Über die vorgeschriebene Steuer, den Zeitpunkt und Ort der Entrichtung wird dem Zahlungspflichtigen ein Zahlungsauftrag zukommen.

11.

Auf AOK. Q. Op. Nr. 185335 v. 1. Jänner 1917.

Umrechnungskurs des Rubels.

Ab 6. Jänner 1917 beträgt der Umrechnungskurs bis auf weiteres: 1 Rubel in Silber, Nikel, Bronzenmünzen oder Papier = 2 Kronen 95 Hell.

FORSTWESEN.

12.

MGG. G. Nr. 120.624 / E. Nr. 34.463/16

Streugewinnung in Privatforsten.

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldboden wird die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt:

Es darf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestens eine 30 % Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Standenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunützung oder schlechter Bodenverhältnisse, arme, trockene Sandboden mit ausschließlicher oder 0,6 Anteil reichenden Kiefernbestockung — auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei serwitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

GERICHTSWESEN.

13.

Urteile.

1.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 28. Dezember 1916 G. Zl. K 183/16 wurde Franz Stiller, Ersatzgendarm tit. Zugsführer des Gendarmeriepostens Kije wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gem. §§ 431, 434 a, b, 435a MSTG., weiters des Vergehens der Ehrenbeleidigung gem. § 764, und 769 MSTG., endlich der Disziplinarübertretung der. Trunkenheit ausser Dienst gem. Pkt. 16, D. R. I. T. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von drei Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt, welche Strafe nach der Demobilisierung in Vollzug zu setzen ist.

Ich stelle jedoch dem Verurteilten im Falle seines tapferen Verhaltens vor dem Feinde eine Strafmilderung in Aussicht.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 19. Dezember 1916 G. Zl. K 260/16 wurde Marianna Kular, geboren im Jahre 1886 in Rudawa, Gemeinde Złota, Kreis Pińczów, dorthin zuständig, röm. kath., verwitwet, Grundbesitzerin in Miernów, Gemeinde Złota, Kreis Pińczów, Polen, angeblich unbestraft, wegen des Verbrechens des Kindesmordes gem. § 418 MSTG. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von zwei Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

14

Nachforschungsschreiben.

1.

Am 10. Oktober 1916 entstand gegen 2 Uhr nachmittags in Górki, Gemeinde Kliszów, Kreis Pińczów eine Feuersbrunst, welche infolge des Windsturmes binnen kurzem 14 Wohn - und 13 Wirtschaftsgebäude samt den Fahrnissen, Wirtschaftsgeräten und Getreidevorräten im Gesamtwerte von 73.897 Kronen eingeäschert hat.

Das Feuer wurde im Getreideschober des Gregor Nowak durch einen bisher nicht bekannten Täter angelegt.

Es wurde kein Zündmaterial und kein Zündwerkzeug vorgefunden.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

2.

In der Nacht auf den 21. Oktober 1916 wurde beim Gutsbesitzer in Rosiejów Kasimir Tański ein Einbruchdiebstahl verübt, wobei 1 Treibriemen von einer Dampfmaschine 17 m lang und 4 kleine alte Treibriemen im Gesamtwerte von ca. 340 R. gestohlen wurden.

Die Täter sind bis jetzt unbekannt geblieben.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

3.

In der Nacht auf den 20. Oktober 1916 wurde beim Josef Libiszewski, Gutsbesitzer aus Pełczyska, Gemeinde Złota, ein Einbruchdiebstahl verübt und aus der versperrten Stallung zwei Paar Pferdegeschirre im Werte von 100 Rubeln gestohlen.

Der Täter ist bis jetzt unbekannt geblieben.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem Täter und den gestohlenen Sachen zu forschen und im Betretungsfalle den Täter zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

4.

In der Nacht auf den 16. Dezember 1916 wurde dem Gutsbesitzer Adam Linowski aus Ziemblice, Gemeinde Czarkowy, Kreis Pińczów aus dem versperrten Getreidemagazin durch Abreissen des Schlosses ein darin befindlicher Treibriemen 30 m lang, 8 cm breit im Werte von 200 Rubel, sowie 30 Stück ärarische Säcke im Werte von 100 Rubel und 21 eigene Säcke im Werte von 70 Rubel durch unbekannte Täter gestohlen.

Die ärarischen Säcke haben in der Mitte schwarzgelbe Streifen, von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern und den gestohlenen Sachen eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die gefundenen Sachen zu beschlagnahmen und ebenfalls dem bezeichneten Gerichte zu übersenden.

5.

In der Nacht auf den 31. Dezember 1916 wurde dem Mühlenbesitzer Kalman Reiter aus Gartatowice, Gemeinde Kliszów, Kreis Pińczów durch gewaltsames Aufbrechen eines mit Eisenstäben vergitterten Fensters ein Treibriemen von 18 Meter Länge und 10 cm Breite, mit dem eingedruckten Kennzeichen „England" (der Länge nach) im Werte von 200 Rebel durch unbekannte Täter gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den muttmasslichen Tätern und den gestohlenen Sachen eifrigst zu forschen, die Täter im Betretungsfalle zu verhaften, die gestohlenen Sachen zu beschlagnahmen und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

15.

MGG. IX. Nr. 74060 / E. Nr. 34182 /16.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahre,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probengendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben **bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.**

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.